



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

DER BÜRGERMEISTER ALS BAUBEHÖRDE

Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim

Tel: +43 4240-8182, Fax: DW -36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

Auskünfte: Ing. Michael Sappl, Tel. 04240/8182-28

Bad Kleinkirchheim, 04. Juli 2022

Zahl: Bau 3748/12/2022/Sa/G

Betr.: **Zhora Grigoryan und Sebastian Spitzer, St.Oswald-Schmiedweg, 9546 Bad Kleinkirchheim**

Neubau Wohnhaus in Holzmassivbauweise (Wohnnutzung und Beherbergung)

Verständigung

über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (Kundmachung)

Herr Zhora Grigoryan und Herr Sebastian Spitzer haben mit Eingabe vom 18.03.2022 die Erteilung der Baubewilligung zum "Neubau eines Wohnhauses in Holzmassivbauweise (Wohnnutzung und Beherbergung)" auf der Parzelle Nr. 401/9, KG St. Oswald (EZ 453), beantragt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, 14. Juli 2022
um 10:30 Uhr**

an. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** (südlich des Objekts St.O.-Schmiedweg 6) zusammen.

Sie werden als Beteiligte(r) des Bauverfahrens eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Die dem Bauantrag zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt (Bauamt) während der Amtsstunden zur Einsicht der Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung

Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 LGBl.Nr. 1996/62, idgF, in Verbindung mit den §§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 1991/51, idgF.

COVID-19:

Bitte beachten Sie die aktuell geltenden COVID-19 Bestimmungen.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung: angeschlagen am: 04.07.2022
abzunehmen am: 14.07.2022
abgenommen am:**

Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer:

1. Herrn Zhora Grigoryan
2. Herrn Sebastian Spitzer

- mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszuflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen!

Hier nicht angeführte Anrainer sind nachweislich von der Verhandlung zu verständigen bzw. der Baubehörde bekannt zu geben.

Anrainer:

3. Gemeinde Bad Kleinkirchheim (Öffentliches Gut), Kirchheimer Weg 1, 9546 Kleinkirchheim
4. Frau Ingrid Laure
5. Firma Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) AKLR, Abt. 12 Wasserwirtschaft, UA Schutzwasserw. und ÖWG, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
6. Frau Margot Rohr
7. Herrn Christian Schöneke
8. Herrn Christopher Silver

9. Frau Elizabeth Silver

Amtssachverständige:

10. Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Verwaltungsgemeinschaft - Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau

11. Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütungsstelle, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

12. Wildbach- u. Lawinenverbauung, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach

13. Planverfasser: Herrn BM Peter Reinsberger, Oberer Platz 1, 9344 Weitensfeld

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. A1 Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz

2. Wasserverband Millstätter See, Gritschacher Straße 4, 9871 Seeboden

3. Millstätter See - Bad Kleinkirchheim - Nockberge Tourismusmanagement GmbH, Dorfstraße 30, 9546 Bad Kleinkirchheim

4. Herrn Otmar Mitter, Wassermeister, im Hause

5. Bauakte

6. Amtstafel

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn